

Sonderdruck aus

# JAHRBUCH

für Regionalgeschichte  
und Landeskunde

20

1995/1996

Verlag der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig  
In Kommission bei Franz Steiner Verlag Stuttgart 1998



ELFIE-MARITA EIBL

## Frauen als „Karrieremittel“ im Zunfthandwerk der Frühen Neuzeit

### Der Fall des Hutmachergesellen Burchard Alltag und seiner drei Frauen

„Er ist die Sonn', sie ist der Mond“, diese Methapher aus dem „Ehzuchtbüchlein“ des Straßburgers Johann Fischart aus dem Jahre 1578 wählte Heide Wunder für ihre lesenswerte, kurzweilige, überaus materialreiche Monographie zur Geschichte der Frauen in der Frühen Neuzeit.<sup>1</sup> Damit macht sie bereits in der Titelwahl darauf aufmerksam, daß Männer und Frauen einerseits eng aufeinander angewiesen waren, andererseits den Männern in den Geschlechterbeziehungen die dominierende Rolle zufiel.

Auch wenn es Fischart selbst nicht darum ging, mit der Abhängigkeit des Mondes von der Sonne eine statische hierarchische Ordnung der Geschlechter zu begründen, sondern in der Ehe vielmehr eine „himmlische Concordantz“ zu sehen,<sup>2</sup> so wußte er wohl, daß zwischen diesen Idealvorstellungen und der Realität eine Diskrepanz bestand.

Heide Wunder ist zuzustimmen, wenn sie davor warnt, die modernen absoluten Gleichheitsvorstellungen der Geschlechter, die die Konstellation Individuum – Staat zur Bedingung haben, als Maßstab an frühmoderne, vorindustrielle Gesellschaften zu legen.<sup>3</sup>

Wichtiger als der Gegensatz Mann – Frau war die Einbindung in soziale Gruppen, die Einbindung in einen – über die Kernfamilie hinausgreifenden – Generationenverband, in Haushalt, Arbeit und Beruf.

Über die Rolle von Frauen in der Ständegesellschaft des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit ist in den letzten Jahren eine Fülle an Einzeluntersuchungen erschienen, in denen Fragen nach der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Stellung der Frauen ebenso nachgegangen wurde, wie denen nach ihrer Stellung in Ehe und Familie sowie im alltäglichen Leben, so daß die historische Frauenforschung in besonderem Maße von einer Interdisziplinarität von Sozial-, Wirtschafts-, Rechts- und Alltagsgeschichte geprägt ist.<sup>4</sup>

Im mittelalterlichen Zunfthandwerk konnte die Stellung der Frau durchaus unterschiedlich sein. Sie reicht von reinen Frauenzünften besonders im Textilgewerbe, wie denen der

---

<sup>1</sup> H. WUNDER, „Er ist die Sonn', sie ist der Mond“. Frauen in der frühen Neuzeit, München 1992.

<sup>2</sup> Ebenda, S. 266.

<sup>3</sup> Ebenda, S. 267.

<sup>4</sup> Wegen der Literaturlfülle soll hier nur auf das umfangreiche Literaturverzeichnis bei H. Wunder verwiesen werden, wobei neben Wunders eigenen Forschungen vor allem auf die Arbeiten von EDITH ENNEN, KARIN HAUSEN, PETER KETSCH, MICHAEL MITTERAUER, CLAUDIA OPITZ, ERIKA UITZ, CLAUDIA ULLBRICH, CHRISTINA VANJA für den deutschsprachigen Bereich zu verweisen wäre. Verwiesen werden soll aber auch auf G. DUBY, M. PERROT, Geschichte der Frauen, Bd. 3: Frühe Neuzeit, hg. von A. FARGE, N. ZEMON-DAVIS, Frankfurt, New York, Paris 1994.

Seidenmacherinnen und Goldspinnerinnen in Köln und Zürich,<sup>5</sup> über selbständiges Wirtschaften von Frauen als Gewerbetreibenden in und außerhalb der Zunft<sup>6</sup> bis hin zur selbständigen Wirtschaftsführung der Meisterswitwe und der in den Quellen schwerer faßbaren Mitarbeit der Meistersfrau in der Werkstatt des Ehemannes.<sup>7</sup>

Frauen im Handwerk, insbesondere die Meisterstöchter und Meisterswitwen, waren aber vor allem als Ehefrauen besonders begehrt, erleichterte doch die Heirat einer Meisterswitwe oder -tochter für einen Gesellen den Zugang zur Zunft beträchtlich.

Finden sich im 13. und 14. Jahrhundert vor allem Meistersöhne bei der Zunftaufnahme bevorzugt, insbesondere durch in der Regel um die Hälfte geringeren Aufnahmegebühren, so werden seit dem späten Mittelalter auch in die Zunft einheiratende Gesellen bei der Zunftaufnahme bevorzugt.<sup>8</sup> Rigorose Abschließungstendenzen, bei denen die Einheirat in die Zunft geradezu gefordert wurde, kommen jedoch kaum vor. Seit dem 16. Jahrhundert wurde die Einheirat häufig gefordert.

<sup>5</sup> Vgl. M. WENSKY, Die Stellung der Frau in der stadtkölnischen Wirtschaft im Spätmittelalter, Köln 1980 sowie H. WACHENDORF, Die wirtschaftliche Stellung der Frau in den deutschen Städten des späteren Mittelalters, Hamburg 1934, S. 44 f. – Für das 16. Jh. siehe die bemerkenswerte Studie von N. ZEMON-DAVIS, Frauen im Handwerk. Zur weiblichen Arbeitswelt im Lyon des 16. Jh., in: R. VAN DÜLMEN (Hg.), Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn, Studien zur historischen Kulturforschung II, Frankfurt/Main 1990, S. 43–74.

<sup>6</sup> So z. B. I. BATORI, die für die Reichsstadt Nördlingen nachweisen konnte, daß in den Zünften sowohl Männer als auch Frauen anzutreffen waren. Vgl. I. BATORI, Frauen in Handel und Handwerk in der Reichsstadt Nördlingen im 15. und 16. Jh., in: B. VOGEL / U. WECKEL (Hg.), Frauen in der Ständegesellschaft. Leben und Arbeiten in der Stadt vom späten Mittelalter bis zur Neuzeit, Hamburg 1991, S. 27–49. E. URZ konnte für verschiedene Hansestädte wie Wismar, Stralsund, Frankfurt/Oder, Magdeburg, Halberstadt, Erfurt und Mühlhausen Frauen als selbständige Meisterinnen nachweisen. Vgl. URZ, Zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation von Frauen in ausgewählten spätmittelalterlichen Hansestädten, in: ebenda, S. 89–117.

<sup>7</sup> Ein spezielles Witwenrecht, nach dem die Frau nach dem Tod des Mannes dessen Werkstatt selbständig, wenn i. d. R. auch zeitlich begrenzt, weiterführen durfte, wurde verschiedentlich in die Zunftordnungen – vornehmlich auch der wendischen Hansestädte – aufgenommen. Vgl. dazu B. HÄNDLER-LACHMANN, Die Berufstätigkeit der Frau in den deutschen Städten des Spätmittelalters und der beginnenden Neuzeit, in: HessJbLG 30/1980, bes. S. 140 ff. Zur Handhabung des Witwenrechtes in Rostock vgl. C. LEPS, Das Zunftwesen der Stadt Rostock bis zur Mitte des 15. Jh. (Teil 2), in: HGBll. 59/1934, bes. 183 f. – Im Rostocker Böttcheramt arbeiteten 1613 insgesamt 95 Meister mit 197 Gesellen. Darunter befanden sich zehn selbständig arbeitende Witwen. Vier Witwen arbeiteten mit je zwei Gesellen, fünf Witwen mit je einem Gesellen und eine Witwe ohne Gesellen. Vgl. Stadtarchiv Rostock (künftig StA), Rat, Handwerk und Gewerbe Nr. 255, Böttcher: Einbringen fremder Tonnen 1511–1795.

<sup>8</sup> Für die älteren Wismarer und Greifswalder Zunftrollen finden sich kaum Hinweise auf Erleichterungen für in die Zunft einheiratende Gesellen. Ausnahme sind die Wismarer Bäcker, die 1398 den eine Witwe heiratenden Gesellen das Geld für den Harnisch erlassen. Vgl. C. C. H. BURMEISTER, Altertümer des Wismarschen Stadtrechts nebst den älteren Zunftrollen aus dem 14. Jh., Hamburg 1838 sowie O. KRAUSE / K. KUNZE, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Greifswald, in: Pommersche Jahrbücher 1/1900, S. 98–169 und 2/1901, S. 109–159. Erleichterungen für einheiratende Gesellen seit dem 14. Jh. belegt auch K. WESOIX, Lehrlinge und Handwerksgesellen am Mittelrhein. Ihre soziale Lage und ihre Organisation vom 14. bis ins 17. Jh. (Studien zur Frankfurter Geschichte 18), Frankfurt/Main 1985, S. 260 ff.

Waren keine heiratsfähigen Witwen und Töchter vorhanden, mußte der Kandidat warten, was bei einer deutlich höheren Sterblichkeit als heute durchaus relativ schnell zum Erfolg führen konnte.<sup>9</sup>

Die Bevorzugung der Meistersöhne und der einheiratenden Gesellen hat den Handwerkhistoriker (besser Autodidakten) Rudolf Wissell in seinem Standardwerk zum alten Handwerk dazu veranlaßt, das dieses Phänomen behandelnde Kapitel mit „Die Zunft als Versorgungsanstalt“ zu überschreiben.<sup>10</sup>

Vorsicht ist dennoch geboten. Die von Wissell und anderen älteren Handwerkhistorikern verbreitete These von der „Schließung der Zunft“ bereits im Spätmittelalter wurde vor allem durch Untersuchungen von Knut Schulz und Kurt Wesoly für Südwestdeutschland und den Mittelrhein widerlegt.<sup>11</sup> Sie konnten nachweisen, daß Abschließungstendenzen bei den Zünften, einhergehend mit einer Verschlechterung der Einkommens- und Lebensbedingungen der Gesellen erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit deutlich spürbarer Relevanz auftraten, ohne jedoch zur total geschlossenen Zunft zu führen.<sup>12</sup> Inwieweit Tendenzen zur Zunftschließung in Norddeutschland früher auftraten, bedarf noch eingehender Untersuchungen. Zwar tauchen in den Zunfturkunden der norddeutschen Städte zugangerschwerende Bedingungen bereits im Spätmittelalter auf – gerade hieraus speiste die ältere handwerksgeschichtliche Forschung ihre These vom Schließen der Zunft – doch bleibt es zu überprüfen, inwieweit Norm und Realität hier übereinstimmten. Bestimmungen in Zunftstatuten, die auf eine Erschwerung des Meisterwerdens hindeuten, waren hohe Aufnahmegebühren, aufwendige Meisteressen (Amtskosten), immer aufwendigere Meisterstücke, die Forderung nach ehrlicher und ehelicher Geburt und gutem Leumund, was durch das Vorlegen von Geburts- und Dienstbriefen zu erbringen war, bis hin zur Bevorzugung oder gar direkten Förderung von in die Zunft einheiratenden Gesellen. Die Frage, inwieweit einzelne oder mehrere dieser Forderungen den Eintritt in die Zunft erschwerten oder gar unmöglich machen konnten, kann jedoch nur durch die Untersuchung der tatsächlich vorherrschenden Verhältnisse beantwortet werden.

Ob und wie die berufliche Karriere eines Handwerksgesellen durch die Wahl der „richtigen“ Ehefrau gefördert oder verhindert werden konnte, soll an dem im Rostocker Stadtarchiv gut dokumentierten Fall des Hutmachergesellen Burchard Alltag gezeigt werden, der deshalb mit seinen Frauen im Mittelpunkt dieses Beitrages stehen wird. Doch mag der Blick zuvor generell auf das Problem von Zunftseintritt und Handwerkerehe gerichtet werden, wobei nicht die in Zunftstatuten festgelegte Norm, sondern die in der archivalischen Überlieferung von Rostock, Wismar, Stralsund, Braunschweig und Hildesheim dokumentierten Einzelfälle im Vordergrund stehen sollen. Dabei gehören Akten der Rechtspflege,

<sup>9</sup> Siehe LEPS (wie Anm. 7) S. 183.

<sup>10</sup> R. WISSELL, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit*, 2 Bde, Berlin 1929. Wurde einem fremden Gesellen allein über die Heirat einer Meisterstochter oder Witwe der Eintritt in die Zunft ermöglicht, was im 16. Jh. verstärkt auftrat, so war ein System sozialer Inzucht vorprogrammiert. So E. SCHUBERT, *Einführung in Grundprobleme der deutschen Geschichte des Spätmittelalters*, Darmstadt 1992, S. 121.

<sup>11</sup> K. SCHULZ, *Handwerksgesellen und Lohnarbeiter. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jh.*, Sigmaringen 1885 sowie WESOLY (wie Anm. 8).

<sup>12</sup> Für Sachsen vgl. H. BRÄUER, *Gesellen im sächsischen Zunft Handwerk des 15. und 16. Jh.*, Weimar 1989 sowie DERS., *Handwerk im alten Chemnitz*, Chemnitz 1992.

insbesondere der untersten Instanzen, zu den aussagekräftigsten Quellen für die Alltagskultur.<sup>13</sup> Vor allem in zahlreichen Supplikationen an den Rat, die im Verlaufe des 16. Jahrhunderts immer häufiger auftreten, können wir Konflikte zwischen einzelnen Meistern, Gesellen, Meisterinnen und Meisterswitwen und der jeweiligen Zunft gut fassen.

1597 führte die Witwe Christine Luwinger beim Rat von Rostock Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme in die Zunft der Fischer.<sup>14</sup> Die Witwe führte das Amt selbständig mit einem Gesellen. Als sie jedoch gegen den Willen des Fischeramtes – Amt ist die in den wendischen Hansestädten in den Quellen verwendete Bezeichnung für die Zunft – einen neuen Gesellen annahm und diesen zu heiraten gedachte, wandte sich das Fischeramt dagegen: Dieser Geselle selbst wäre wohl im Ehestande geboren, nicht aber seine Mutter. Der Geselle wäre von einer unehelichen Person geboren, einer Person, die in Unzucht und Hurerei gelebt habe. Sie berufen sich auf die kollektive Art ihrer Arbeit, woraus sich enge Kontakte zu diesem Gesellen ergeben würden, was ihnen nicht zuzumuten sei. In diesem Streit kommt es geradezu zu tumultartigen Auseinandersetzungen zwischen Rat und Gewett<sup>15</sup> einerseits und den Fischern andererseits. Die Witwe wandte sich außer an den Rat auch an den Herzog von Mecklenburg, der sich ebenfalls in diese Angelegenheit einschaltete. Der Ausgang des Falles ist – wie so oft – nicht dokumentiert.

Bereits einige Jahre zuvor – 1592 – wurde der Fischermeister Hans Brandenborgh vom Fischeramt aufgefordert, sein Amt niederzulegen, weil – so der Fischer in seiner Supplikation an den Rat – *ich mich mit meiner hausfrawen vor dem ehelichen beilager versündigt und versehen*. Daher werde auch sein Kind als unehelich angesehen.<sup>16</sup> Er beruft sich auf die Bestimmung der Reichspolizeiordnung von 1548, nach der kein Handwerker aufgetrieben werden dürfe, solange seine Schuld nicht bewiesen sei. Das Gutachten der Juristenfakultät hält fest, daß die Tochter in der 26. Woche nach der Hochzeit geboren wurde und eine solche Geburt als ehelich angesehen werden könnte. Es sei daher unstatthaft, daß Hans Brandenborgh Arbeit und das Halten von Gesellen verboten worden wäre.

In Stralsund wurde 1605/06 ein Maurermeister aus dem Amt gewiesen, weil seine Frau angeblich ein unzüchtiges Leben geführt habe.<sup>17</sup>

In Wismar gingen 1531 die Schneider selbst gegen ihren Altermann, den Zunftvorsteher vor. Claus Bütke wurden Amt und Gesellen gelegt, der Krug verboten, die Zunftlade genommen, weil seine Frau vor der Ehe geboren sein sollte.<sup>18</sup> In Braunschweig verweigerten die Goldschmiede 1526 die Aufnahme eines Gesellen als Meister, weil dessen Mutter unehelich geboren war.<sup>19</sup>

<sup>13</sup> Vgl. hierzu R.-E. MOHRMANN, Zwischen den Zeilen und gegen den Strich – Alltagskultur im Spiegel archivalischer Quellen, in: Der Archivar 44/1991, H. 2, S. 238.

<sup>14</sup> StA Rostock, Rat, Handwerk und Gewerbe, Nr. 387: Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme in das Fischeramt.

<sup>15</sup> Das Gewett war in den wendischen Hansestädten eine Art Gewerbeaufsicht und unterstand dem Rat.

<sup>16</sup> StA Rostock, Rat, Handwerk und Gewerbe, Nr. 383, Fischer.

<sup>17</sup> StA Stralsund, Rep. 3, Nr. 4535, Kammergericht 1605/06.

<sup>18</sup> StA Wismar, R.A. IX, Schneider 1531. Im Schmiedeamt gab es 1602 Streit mit dem Meister Bertold Mach, weil dieser seine Magd geheiratet hatte. Diese Sache sollte sogar auf der wendischen Städteversammlung, einem Hansetag also, verhandelt werden. Vgl. StA Wismar, R.A. IX, Schmiede.

<sup>19</sup> StA Braunschweig, G VIII, Nr. 204 (A), Goldschmiede.

Die Knopfnadler von Hildesheim erteilten jenen von Emden eine geforderte Auskunft über Anna Vietmiers. Anna habe sich in Hildesheim wie eine leichtfertige Hure verhalten, über ein Jahr bei einem Bürger gelegen und von diesem ein Kind bekommen, worauf sie vom Hildesheimer Rat ins Gefängnis gebracht und anschließend aus der Stadt verwiesen worden sei.<sup>20</sup>

Dem Schneidergesellen Wolfgang Steffens wurde in Rostock 1535 die Meisterschaft verweigert, weil er weder Witwe noch Meisterstochter zu heiraten bereit war, sondern außerhalb des Amtes freien wollte.<sup>21</sup> Steffens führte aus, daß er bei einer Witwe die Werkstatt geführt habe und daher von den Schneidern angehalten worden sei, das Amt zu gewinnen. Steffens argumentiert, er sei wohl geneigt gewesen, ins Amt einzuheiraten, doch *so ist doch nichts in demselben ampte, wedder junckfrawen ader frawen, welik mit deme ich das amt besitzen mochte*. In seinem Schreiben an den Herzog gibt er sogar an, die Zunft habe ihm angeboten, sich wohlwollender zu verhalten, wenn er zur Zahlung von 20 Gulden bereit sei. Hier wird schlaglichtartig auch das Problem der Glaubwürdigkeit von Klägern und Beklagten deutlich.<sup>22</sup> Waren wirklich keine Witwen und heiratsfähigen Meisterstöchter vorhanden oder gefielen die vorhandenen Kandidatinnen dem Gesellen nur nicht? Immerhin hatte er einer Witwe doch die Werkstatt geführt. Wahrscheinlich war er aber in keiner Weise bereit, die gewiß sehr viel ältere Frau zu heiraten, um über diese scheinbar einfachste aller Möglichkeiten die Meisterschaft zu gewinnen. Die Bitte, außerhalb des Amtes heiraten zu dürfen, legt zudem die Vermutung nahe, daß Steffens hier schon eine bestimmte Frau im Auge hatte. Um 1605 wurde Heinrich Abel wegen begangenen Ehebruchs, nachdem seine Frau deswegen Klage geführt hatte, aus der Stadt Rostock verwiesen, seine Frau von ihm geschieden und ihr erlaubt, sich von neuem zu verhehlichen. Wer die Erlaubnis dazu erteilte, ist nicht ersichtlich. Bürgermeister und Rat erkennen wohl die erneute Eheschließung nicht an, denn in einer Beschwerdeschrift an den mecklenburgischen Kanzler bemerken sie dazu, daß es *über die massen lester und ergerlich sein würde, das alhir eine fraw zwey menner zugleich im eebunde hätte*.<sup>23</sup>

Die angeführten Beispiele machen deutlich, daß die in den Zunftstatuten insbesondere seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert verstärkt auftretenden Forderungen nach ehrlicher<sup>24</sup> und ehelicher Geburt, nach einem guten Leumund nicht nur normative Wunschvorstellungen waren, sondern tatsächlich das Leben der Handwerker bestimmten und entscheidend zur beruflichen Karriere beitragen, diese aber auch verhindern, ja sogar abbrechen konnten und zu sozialer Diskriminierung führten.<sup>25</sup> Die Regulierungsbestrebungen der Zünfte

<sup>20</sup> StA Hildesheim, LXVI, Nr. 322.

<sup>21</sup> StA Rostock, Rat, Handwerk und Gewerbe, Nr. 860, Schneider.

<sup>22</sup> So MOHRMANN (wie Anm. 13) S. 237: „Wirklich glauben darf man im Grunde niemanden. Alle Reden und Eingaben, sei es der Täter, sei es das Opfer, verfolgen letztlich Strategien.“

<sup>23</sup> Schreiben des Rostocker Rates vom 19.7.1609 im StA Rostock, Rat, Handwerk und Gewerbe, Nr. 893, Streitsachen des Schuhmacheramtes 1605–1639.

<sup>24</sup> Zum Problem der unehrlichen Handwerke vgl. jetzt R. VAN DÜLMEN, Der infame Mensch. Unehrliche Arbeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, in: R. VAN DÜLMEN (Hg.), Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung II, Frankfurt/Main 1990, S. 106–140, wo er zeigt, daß für die sog. unehrlichen Handwerker die Ehrvorstellungen in besonderer, nämlich ausgrenzender Weise bedeutsam wurden.

<sup>25</sup> Vgl. H. SCHULTZ, Das ehrbare Handwerk. Zunftleben im alten Berlin zur Zeit des Absolutismus,

reichten bis in den aus heutiger Sicht privatesten Lebensbereich: die Wahl des Ehepartners und die Familiengründung.<sup>26</sup> Heide Wunder macht jedoch auch darauf aufmerksam, daß die Forderung der Zünfte nach „ehelicher“ und „ehrlicher“ Geburt bisher von der Forschung oft nur als restriktive Maßnahme aus wirtschaftlichen Interessen interpretiert wurde und hebt den Zusammenhang mit dem Wandel der Lebens- und Eheauffassung im handwerklichen Milieu nach der Reformation hervor, in der die Ehe zur zentralen Ordnung der Geschlechter wurde.<sup>27</sup>

Mit diesem kurzen Ausblick auf die im 16. Jahrhundert im Handwerk anzutreffenden Verhältnisse ist auch das Umfeld charakterisiert, in dem der Hutmachergeselle Burchard Alltag um seinen gesellschaftlichen und sozialen Aufstieg kämpfte, und in dem Frauen eine wichtige, wenn nicht gar die ausschlaggebende Rolle spielten.

Der Fall des Burchard Alltag ist unter den zahlreichen Klagen, die Rostocker Gesellen wegen verweigerter Aufnahme in die Zunft führten, und die in den Handwerkerakten des Stadtarchivs durch die Schriftwechsel zwischen Gesellen und Stadtrat, Stadtrat und Zunft, Gesellen und Herzog von Mecklenburg, Herzog von Mecklenburg und Zunft dokumentiert werden, mit Abstand der ausführlichste.<sup>28</sup> Die Akte ist etwa 500 Blatt stark und beleuchtet punktuell die Geschehnisse der Jahre 1578 bis 1588. Hierbei galt es, sich durch einen Wust von Supplikationen, Prozeßprotokollen und Briefen der verschiedensten Institutionen und Personen hindurchzufinden, in einer Art historischem Puzzle den Fall zu rekonstruieren, sowie aus dem Pro und Contra der Darstellungen und Gegendarstellungen das herauszufiltern, was man – mit Vorbehalt – Wahrheit nennen könnte.<sup>29</sup>

---

Weimar 1993, S. 48: „Eine außerordentlich strenge Sexualmoral gehörte zum Kern zünftiger Ehrbarkeit. Ehebruch und Hurerei standen an der Spitze der Laster, die zum Ausschluß eines Meisters aus dem Gewerk führen konnten.“

<sup>26</sup> Dazu ausführlich K. KELLER, „Gemeinschaft des handwerks weiber und kinder“ Zunft und Familie im Leipziger Handwerk des 16. Jh., in: Sächsische Heimatblätter 1/1990, S. 74–79.

<sup>27</sup> Zur protestantischen Eheauffassung vgl. WUNDER (wie Anm. 1) S. 65 ff. Sie verweist (S. 72) darauf, daß zu den Trägern der Reformation auch das „altständische Zunftbürgertum“ gehörte, das seit dem 15. Jh. seine Vorstellungen von Sittlichkeit an die Ehe geknüpft hatte.

<sup>28</sup> Vgl. dazu jetzt E.-M. EIBL, *We dat ampt winnen wil . . . Studien zum südlichen Ostseeraum vom 12. bis zum 16. Jh. (Mitteldeutsche Forschungen 115)*, Köln, Weimar, Wien 1997, S. 63–107.

<sup>29</sup> Zum besseren Verständnis sollen die auftretenden Personen und Institutionen hier genannt werden: Burchard Alltag, Hutmachergeselle, aus Lübeck gebürtig; Catharina, Meistertochter aus Lüneburg, verstorben; Catharina Rehebergerin aus Joachimsthal im Erzgebirge, seine ehemalige Verlobte; als Zeugen der Geselle Stefan Hartmann aus Annaberg sowie Heinrich Gratzen, Wirt aus Leipzig; Rat und Hutmacheramt zu Lübeck, das Kurfürstlich Sächsische Konsistorium zu Leipzig; Silvester Lehmann, fürstlicher Offizial des Erzbischöflichen Hofes zu Magdeburg; Bürgermeister, Rat und Wetteherren zu Rostock; die Verordneten des geistlichen Gerichts zu Rostock; die Doktoren der Juristenfakultät Frankfurt/Oder; Herzog Ulrich und Herzogin Sophie von Mecklenburg; Ambrosius Reuthe, fürstlich Mecklenburgischer Hofgerichtsnotar. Auf Seiten Alltags seine Anwälte Peter Brand u. Gregorius Lübbecke; Adam Funcke d. Ä., ein Rostocker Meister und sein späterer Schwiegervater; Adam Funcke d. J., dessen Sohn sowie Margarethe Funcke, Tochter Adam Funckes und Burchard Alltags Ehefrau. Die Kontrahenten Alltags: Meister Baltzer Gudeknecht und das gesamte Amt der Hutmacher zu Rostock sowie Gudeknechts Anwalt Heinrich von Wesel. Dokumentiert ist der Fall im StA Rostock, Rat, Handwerk und Gewerbe, Nr. 501: Prozeß des Hutmachers Burkhard Oldach gegen das Amt.

Rostock 1582. Der Hutmachergeselle Burchard Alltag scheint am Ziel seiner Wünsche zu sein. Von seinem Meister Adam Funcke, bei dem er in Lohn und Brot stand, hatte er die Zustimmung zur Heirat mit dessen Tochter Margarethe erhalten. Nun wollte er endlich selbst Meister im Hutmacheramt werden. Doch er stößt auf den energischsten Widerstand des Hutmacheramtes, als seine Verlobung mit Margarethe bekannt wurde. Sein stärkster Widersacher, der Meister Baltzer Gudeknecht, setzt in Umlauf, daß er von einem Gesellen erfahren habe, daß Alltag eine Kanne gestohlen habe, einem Kannendieb jedoch der Zutritt zum Amt verwehrt werden müsse.<sup>30</sup>

Der Rat zu Rostock entscheidet in diesem Streitfall zunächst, daß derartige Vorfälle bewiesen werden müßten. Solange dies nicht der Fall wäre, sei es nach der Reichspolizeiordnung (von 1548) nicht rechtens, einen Gesellen für unehrlich zu halten.<sup>31</sup> Man will also unbewiesenen Gerüchten keinen Stellenwert einräumen. Damit ist die Angelegenheit längst nicht beigelegt. Am 2. März 1583 bringt das Amt der Hutmacher den Stein erst so richtig ins Rollen. Ungebührliches Verhalten wird dem zanksüchtigen Burchard Alltag, der *nicht in friede und einigkeit mit seinen meistern und amtsgesellen leben kann*, vorgeworfen. Der Forderung, aus Lübeck seinen Geburts- und Lehrbrief zu holen, sei dieser nicht nachgekommen. Zwar sei er in Lübeck gewesen, aber ohne die entsprechenden Briefe zurückgekommen.<sup>32</sup> Burchard war in Lübeck gewesen, um seinen Lehrbrief zu fordern, weil er damit auf Verlangen des Rostocker Amtes – so die Lübecker Älterleute – seine Ehrlichkeit beweisen müsse.<sup>33</sup> Die Vorgänge um den Geburts- und Lehrbrief erscheinen undurchsichtig. So soll Burchard angeblich behauptet haben, daß die Rostocker die Lübecker Meister gebeten hätten, Alltag seinen Lehrbrief vorzuenthalten. Aus späteren Ausführungen wissen wir jedoch, daß Alltag Geburts- und Lehrbrief durchaus vorgelegt hat, was ihn jedoch auf dem Weg zur Meisterschaft nicht weiterbrachte.

Die Vorwürfe der Hutmacher vom 2. 3. 1583 reichen noch weiter. Auf dem Krüge habe Alltag die Abgabe seines Dolches verweigert.<sup>34</sup> Er habe sogar mit dem Dolch andere Gesel-

<sup>30</sup> Einen Gesellen des Diebstahls zu bezichtigen bedeutete, seine Ehre anzugreifen, was in der Praxis den Verlust der Existenzmöglichkeit nach sich ziehen konnte. Vgl. dazu u. a. K. SIMON-MUSCHEID, Gewalt und Ehre im spätmittelalterlichen Handwerk am Beispiel Basels, in: ZHF 18/1991, bes. S. 19 und S. 23.

<sup>31</sup> Vgl. den bereits erwähnten Fall des Fischermeisters Hans Brandenborgh, der in seiner Klage ähnlich argumentiert und sich auf die Bestimmung der Reichspolizeiordnung berufen hatte. Vgl. dazu auch WESOLY, (wie Anm. 8) S. 386, der darauf hinweist, daß der Rat zu Speyer beschloß, die auf dem Reichstag zu Augsburg 1548 verkündete Reichspolizeiordnung in allen Zunftstuben publizieren zu lassen. Die Hutmacher zu Rostock mußten für diese nichtbewiesene Anschuldigung zudem 50 Taler Strafe zahlen.

<sup>32</sup> Ferner wirft ihm das Amt in dem Schreiben vom 2. 3. 1583 vor, daß 1581 Burchard in Lübeck auf dem Krüge in Gegenwart von Gesellen aus Rostock öffentlich als Unflat und Schelm gescholten wurde. Dies sei in Lübeck noch einmal 1582 passiert. Das Hutmacheramt, seit dem nicht bewiesenen Kannendiebstahl nun vorsichtiger, versäumt nicht, die Belege dafür als Kopie beizulegen.

<sup>33</sup> Siehe Original und Abschrift des Schreibens der Lübecker Älterleute vom 13. 2. 1583, aus dem hervorgeht, daß B.A. in Lübeck war, um seinen Lehrbrief zu fordern. Einen solchen Beleg – so die Lübecker – hätten sie bereits am 19. 3. 1582 – also ein Jahr zuvor – mit des Amtes Siegel ausgegeben. In der Akte liegt jedoch verwirrenderweise ein Blatt mit Siegel unter dem Datum des 10. 4. 1583, betitelt „Borchardt Aldachs Kundtschafft von Lübeck“, wo ihm ordentliche Führung bescheinigt wurde.

<sup>34</sup> In fast allen Gesellenordnungen findet sich das Verbot des Waffentragens auf der Trinkstube.

len bedroht. Von Burchard Alltag, so die Hutmacher, ginge Tag und Nacht eine Gefahr aus und deshalb wollten sie nichts mit ihm zu tun haben.

Doch die Hutmacher wissen noch einen weiteren Vorwurf vorzubringen, der sich im Verlauf dieser Streitsache über all die Jahre hin als der zentralste und schwerwiegendste erweisen sollte: In Leipzig sei Burchard Alltag mit einer Jungfrau ehelich verlobt gewesen. Aber auf die *erbärmlichste, boshafte Weise* habe er dieselbe sitzen lassen und sei heimlich davon geschlichen.

Die Vergangenheit hatte unseren Burchard eingeholt und sollte ihn nicht wieder loslassen. Die seinerzeitigen Vorgänge in Leipzig spielen in den folgenden Jahren die zentrale Rolle in der Auseinandersetzung zwischen Alltag und dem Hutmacheramt. Was dort vorgefallen war, finden wir jeweils in der Sicht der Kontrahenten dargestellt. Schließlich wandte sich der Rostocker Rat und das Geistliche Gericht Rostocks in dieser Sache an das Kurfürstlich Sächsische Konsistorium zu Leipzig.

Mit der Bedeutung, die die Ehe im Zuge der Reformation für die gesellschaftliche und politische Ordnung gewann, wurde sie in Städten und Territorien Gegenstand obrigkeitlicher Ordnungspolitik. Ehegerichte unterstanden zunehmend den städtischen Räten bzw. in den Territorialstaaten den landesherrlichen Kirchenbehörden, in Sachsen also dem Kurfürstlichen Konsistorium. Hier wurden auch die Klagen wegen nicht eingehaltener Eheversprechen verhandelt.<sup>35</sup> So sandte dann das Konsistorium zu Leipzig Kopien von Verhandlungsprotokollen über den Fall Burchard Alltag nach Rostock. Über fünf Jahre zieht sich die Sache nun hin. Burchard kämpft unverdrossen um seine Zulassung als Meister, das Hutmacheramt lehnt ihn hartnäckig ab.

Was war in Leipzig geschehen? Auch hier gilt es, sich ein Bild aus den verschiedenen Darstellungen zu machen, das der Wahrheit am nächsten kommt. Interessant ist aber auch die jeweilige Argumentation, zeigt sich doch hier die eigene Sicht der Kontrahenten, die wiederum ein Spiegel der damaligen Lebens- und Moralvorstellungen ist.

Fest steht mit Sicherheit folgendes: Burchard war in Leipzig mit der aus Joachimsthal im Erzgebirge stammenden Catharina Rehebergerin verlobt. Doch eines Tages war er auf und davon gegangen. Zwei Jahre nach diesem Vorfall – 1580 – wandte sich die verlassene Braut an das Kurfürstlich Sächsische Konsistorium. Sie führt dort an, daß sie nicht wisse, ob ihr Bräutigam noch lebe oder bereits tot sei. Für eine eventuell angestrebte Heirat mit einem anderen wurde die Annulierung der Verlobung wichtig. Hier zeigt sich, daß nicht erst mit Vollzug der Ehe, sondern schon in deren Vorfeld – Verlobung, die zu einem öffentlichen Eheversprechen wurde – obrigkeitliche Einwirkungen wirksam wurden. Daraufhin wurden Briefe nach Magdeburg und Lübeck geschrieben und auch in Leipzig wird öffentlich ausgehängen, daß Burchard Alltag bis zum 13. 9. 1580 auf der Kurfürstlichen Rentnerei zu erscheinen habe. Briefe aus Lübeck und Magdeburg belegen, daß man diese Ladung jeweils an der Kirchentür ausgehängen hatte.<sup>36</sup> Burchard erschien nicht zum gesetz-

<sup>35</sup> Dazu WUNDER (wie Anm. 1) S. 68 f. Vgl. auch S. BURGHARTZ, Jungfräulichkeit oder Reinheit? Zur Änderung von Argumentationsmustern vor dem Basler Ehegericht im 16. und 17. Jh., in: R. VAN DÜLMEN (Hg.), Dynamik der Tradition, Studien zur Kulturforschung IV, Frankfurt/Main 1992, S. 13–41. Außerdem DIES., Ehen vor Gericht. Die Basler Ehegerichtsprotokolle im 16. Jh., in: H. WUNDER (Hg.), Frauen in der Stadt. Studien und Quellen zur Geschichte der Baslerinnen. 13.–17. Jh., 1992.

<sup>36</sup> Man wußte damals sehr wohl, wo entlaufene Gesellen zu suchen waren und stellte Nachforschungen an, die durchaus von Erfolg gekrönt sein konnten. In Görlitz hatten die Bäcker Gesellen nach

ten Termin, worauf Catharina von ihrem Eheversprechen losgesprochen, Burchard wegen Nichtfolgeleistung der Ladung zum *desertor* erklärt wurde,<sup>37</sup> was ihn für die Zünfte zu einem unehrlichen Gesellen machte. Er galt als ein Entlaufener, der ein Eheversprechen nicht gehalten hatte. Wegen seines Ungehorsams sollte er der weltlichen Obrigkeit zur Strafe anbefohlen werden, was natürlich voraussetzte, daß man seiner habhaft wurde. Neben Klagen auf Ehescheidung – eine entscheidende Neuerung im protestantischen Ehe-recht – treten im 16. Jahrhundert Klagen wegen nicht eingehaltener Eheversprechen in großer Zahl auf, die vor den Ehegerichten verhandelt und zumeist von Frauen vorgebracht wurden.<sup>38</sup> Die z. B. vor dem Konstanzer Rat in seiner Funktion als Ehegericht verhandelten

---

einem Streit mit den Meistern die Stadt verlassen. Der Rat schrieb daraufhin an viele Städte in Böhmen, Schlesien, Sachsen und Thüringen, man möge die Abtrünnigen dort nicht aufnehmen. Daraufhin kehrten 33 Gesellen zurück und unterwarfen sich der Entscheidung des Görlitzer Rates in dieser Streitsache. Für die Ausgebliebenen setzte der Rat als letzten Rückkehrtermin 14 Tage nach Ostern 1464 an. Vgl. dazu Codex diplomaticus Lusatiae superioris IV (1437–1457), hg. von R. JECHT, Görlitz 1911–1927, S. 343. Zu Nachschreibebriefen für Braunschweiger Gesellen vgl. E.-M. EIBL, Hildesheim im Beziehungsgeflecht des hansischen Handwerks in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: Alt-Hildesheim 62 (1991) S. 65–72.

<sup>37</sup> Zum Problem des böswilligen Verlassens (Desertion) vgl. auch W. KOEHLER, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium. Bd. 1: Das Zürcher Ehegericht und seine Auswirkung in der deutschen Schweiz zur Zeit Zwinglis, Leipzig 1932, S. 120 ff. In Zürich wurde die Ehe mit einem anderen nicht anerkannt, solange nicht Sicherheit über den Verbleib des Desertierten bestand. – Die Mobilität der wandernden Gesellen erleichterte es in gewisser Weise, Frauen zu verlassen und sich anderswo wieder zu binden. Der Knappenbrief der Berliner Wollweber von 1331 sowie die Bruderschaftsordnung der Brandenburger Wollenweberknappen von 1407 enthielt bereits das Verbot für die Gesellen, zwei Ehefrauen zu haben. Vgl. dazu K. SCHULZ, Zwei Gesellenordnungen des frühen 15. Jh. aus der Alt- und Neustadt Brandenburg (Text und Interpretation), in: Vera Lex Historiae. Studien zu mittelalterlichen Quellen. Festschrift für D. Kurze zum 65. Geburtstag, hg. von ST. JENKS, J. SARNOWSKY, M.-L. LAUDAGE, Köln – Wien – Weimar 1993, S. 46 f. Doch auch in späterer Zeit gelang es Gesellen durchaus, sich einem erfolgten Eheversprechen erfolgreich zu entziehen. J. H. Brandt, der 1648 in die Schweinfurter Buchbinderwerkstatt des Ratsherren Schrimpf nach dessen Tod eingehiratet hatte, war während seiner Wanderjahre in Straßburg bereits mit der Tochter eines Schreinermeisters verlobt. Dieser erfährt von der Heirat mit der Schweinfurter Witwe und fordert Entschädigung. Vgl. O. MEYER, Ein Bucheinband plaudert über Ehewirren. Neues zu den Lebensschicksalen des Schweinfurter Buchbinders J. H. Brandt, in: DERS., Varia Franconiae historica, Aufsätze – Studien – Vorträge zur Geschichte Frankens, Bd. II, hg. von D. WEBER und G. ZIMMERMANN (Mainfränkische Studien 24/II), S. 735 ff.

<sup>38</sup> WUNDER (wie Anm. 1) S. 70. Bereits im 15. Jh. häuften sich Klagen von Frauen vor den geistlichen Gerichten, die überwiegend zugunsten der Klägerinnen entschieden wurden. Bereits verheiratete Frauen, die von ihren Ehemännern verlassen wurden, durften jedoch nicht wieder heiraten, weil es nach dem Eherecht der katholischen Kirche keine Scheidung gab. Die verschwundenen Männer dagegen werden an anderen Orten durchaus erneut eine Ehe eingegangen sein, wenn sie ihre Vergangenheit verschweigen konnten. Vgl. ebenda, S. 61 f. Für die nachreformatorische Zeit besonders intensiv untersucht sind wohl bisher die vor dem Basler Ehegericht im 16. und 17. Jh. dokumentierten Fälle durch SUSANNA BURGHARTZ (vgl. Anm. 35). E. ZIEGLER, Sitte und Moral in früheren Zeiten. Zur Rechtsgeschichte der Reichsstadt und Republik St. Gallen, Sigmaringen 1991, bes. S. 43 ff. zeigt, daß nach 1524/27, als St. Gallen den evangelischen Glauben angenommen hatte, gesetzliche Normen zur Stärkung der Familien aufgestellt wurden. Der Kontrolle der Obrigkeit über die gesamte Gemeinde diente auch die Einführung von Tauf- und Ehebüchern. Zudem wurde in St. Gallen ein Ehegericht tätig.

Klagen, die W. Dobras untersuchte, betrafen zu 37 % Fragen der Existenz oder Nichtexistenz eines Eheversprechens.<sup>39</sup>

Katholische und protestantische Stadtbehörden verlangten zunehmend, daß die Verlobung öffentlich verkündet und das Ehegelübde öffentlich abgelegt werden sollte.<sup>40</sup> Einem flüchtigen Verlobten oder Ehemann auf die Spur zu kommen, gestaltete sich unter den damaligen Kommunikationsmöglichkeiten jedoch schwierig, mußte aber durchaus nicht aussichtslos sein. Insbesondere bei Gesellen wußte man sehr wohl, wo gezielt nachzuforschen war.<sup>41</sup> Es ist anzunehmen, daß die Rostocker Hutmacher aus Lübeck, wo die Ladung ja wochenlang ausgehangen hatte, von diesen Vorfällen Kenntnis erlangten. Sie scheinen dort aber erst zielgerichtet nachgeforscht zu haben, als Burchard Alltag die Aufnahme ins Amt begehrte.<sup>42</sup> Denn immerhin war die Ladung nach Leipzig vor drei Jahren – 1580 – erfolgt.

Burchard Alltag verfaßte zwei Wochen nach den Vorwürfen der Hutmacher eine Gegendarstellung.<sup>43</sup> Auch zu den Leipziger Vorfällen äußert er sich erstmals, nachdem die Wetterherren ihm ein Schreiben aus Leipzig vorgelegt hatten. Er bestreitet sie nicht, geht aber nur kurz auf sie ein. In der Folgezeit tritt er jedoch die Flucht nach vorne an. Er wendet sich in zwei Schreiben direkt an das Leipziger Konsistorium.<sup>44</sup> Er beklagt, daß er, der arme Geselle, in Rostock eine Meisterstochter heiraten und das Amt gewinnen wolle, was ihm von den Hutmachern wegen seiner Leipziger Vergangenheit verwehrt würde. Nun seine Argumentation: Er habe in Leipzig gearbeitet und hätte die Zusage gehabt, dort Meister werden zu können. Darauf habe ihn sein Meister überredet, einer Magd das Eheversprechen zu geben, was er auch tat. Da sei ein Schreiber des Hutmacheramts von Magdeburg gekommen und hätte mitgeteilt, daß kein Hutmachergeselle aus Braunschweig oder den Hansestädten in Leipzig arbeiten noch Meister werden dürfe. Da er sich weigerte, die Stadt zu verlassen,

<sup>39</sup> Vgl. W. DOBRAS, Ratsregiment, Sittenpolizei und Kirchenzucht in der Reichsstadt Konstanz 1531–1548 (Quellen und Forschungen zur Reformationgeschichte 59), Gütersloh 1993, bes. S. 247 u. 253.

<sup>40</sup> Vgl. B. S. ANDERSON, J. P. ZINSSER, Eine eigene Geschichte. Frauen in Europa, Bd. 1: Verschüttete Spuren, Frühgeschichte bis zum 18. Jh., Zürich 1992 (amerik. Originalausgabe New York 1988), S. 524. BURGHARTZ (wie Anm. 35) S. 14 hebt hervor, daß es ein protestantisches Anliegen war, Winkelehen zu verhindern, was zu einer weiteren Formalisierung der Eheschließung führte. So sollte die Ehe nun erst mit dem erfolgten Kirchgang beginnen. Die kirchliche Trauung wurde jedoch erst im 17. Jh. ehestiftend. Im Selbstverständnis der Eheschließenden wurde die Ehe nicht durch die Kirche, sondern durch das gegenseitige Eheversprechen in Gegenwart von Zeugen begründet und öffentlich gemacht, so daß das gegenseitige Versprechen den entscheidenden Schritt der Eheschließung darstellte. So R. VAN DÜLMEN, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, Bd. 1: Das Haus und seine Menschen 16.–18. Jh., München 1990, S. 141 ff. sowie DOBRAS (wie Anm. 39) S. 258.

<sup>41</sup> B. A. war aus Lübeck gebürtig und hatte auch in Lüneburg schon als Geselle gearbeitet.

<sup>42</sup> Als man B. A. als vermeintlichen Kannendieb das Amt vorenthalten wollte, wußte man scheinbar von diesen Vorgängen noch nichts. Sie tauchen erst in dem Schreiben vom März 1583 auf, in dem die Hutmacher bereits eine Kopie über die Vorkommnisse in Leipzig beifügen konnten. Andererseits bescheinigte Anfang April 1583 das Lübecker Hutmacheramt B. A. einwandfreies Verhalten, obwohl in Lübeck die Vorfälle bekannt sein mußten. Wie das Hutmacheramt an eine Kopie der Leipziger Vorfälle gelangt ist, wird nicht ersichtlich.

<sup>43</sup> Supplikation des Burchard Alltag an den Rat zu Rostock vom 15. 3. 1583.

<sup>44</sup> Schreiben vom 9. und 11. 7. 1583.

habe er vier Tage ins Gefängnis gemußt. In dieser Situation habe seine damalige Verlobte zugestimmt, daß er fortziehen solle. Daher könne er nun nicht glauben, daß die Magd gegen ihn geklagt hätte. Er habe in Lübeck gearbeitet und sei dort auch bekannt gewesen. Von der Vorladung nach Leipzig habe er jedoch nichts gewußt.

Im zweiten Schreiben widerspricht er sich selbst, indem er behauptet, *dieser person* die Ehe niemals versprochen zu haben und daher unschuldig sei. Nun wandten sich geistliches Gericht und Rat von Rostock ebenfalls nach Leipzig. Man stand Alltags angestrebtem Rostocker Eheprojekt scheinbar wohlwollend gegenüber, denn man bat, das Leipziger Urteil zu revidieren und so ein *christliches werk* zu tun, damit Burchard in Rostock heiraten und das Amt gewinnen könne.<sup>45</sup> Ende Juli 1583 ist Burchard dann in Leipzig anwesend.<sup>46</sup> Anfang August erschien er gemeinsam mit Catharina vor dem Konsistorium. Catharina wurde gefragt, ob sie den erschienenen Burchard Alltag ungeachtet der bisherigen Vorfälle und der gefällten Urteile dennoch ehelichen wolle. Sie lehnt rundweg ab. Er solle hinziehen, wo er hergekommen sei. Sie wolle ihn nicht haben. Da Catharina zu diesem Zeitpunkt noch keinen neuen Mann, den sie hätte heiraten können, gefunden hatte, spricht aus ihrer Ablehnung Stolz und Abneigung gegen den einstigen Verlobten. Ihr ging es somit wohl in keiner Weise allein darum, durch eine Ehe versorgt zu werden.

Und Burchard? Er bereichert seine bisherigen Darstellungen noch um einige weitere Details. Er habe Catharina doch damals nicht mitnehmen können, da es in Lübeck und in den Seestädten üblich sei, daß jemand, der Meister werden wolle, eine Witwe oder Meisters-tochter heiraten müsse. Ob dies stimmt, ist unklar. Zumindest in den Zunftstatuten dieser Städte gibt es derartige Bestimmungen nicht.<sup>47</sup> Des weiteren, so Burchard, *zu Lübeck und in den Sebestädten macheten die weiber auch huette, derowegen wurden hier in diesen landen (gemeint ist Leipzig) die hutmacher, die in den Sebestädten gelernt hatten nicht für redlich sondern für hurenkinder gehalten.*<sup>48</sup> Er spricht hier ein Problem an, das in der Tat seit dem 16. Jahrhundert ver-

<sup>45</sup> Schreiben von Rat zu Rostock und geistlichem Gericht an das Kurfürstliche Konsistorium zu Leipzig vom 15. 7. 1583.

<sup>46</sup> Schreiben B. A. aus Leipzig vom 29. 7. 1583, wohl eigenhändig, denn es heißt: *Ich, Burchard Alltag, bekenne mit dieser meiner handtschrifft . . .*

<sup>47</sup> In der Hutmacherrolle von Rostock 1525 findet sich eine solche Bestimmung nicht. Vgl. StA Rostock, Liber arbitrorum 1.3.1.294, fol. 58a ff. Erst 1585 erhielten die Hutmacher eine neue Zunftordnung, ebenda, Rat, Handwerk und Gewerbe, Nr. 506. In Lüneburg hatten die Hutmacher den Rat 1505 gebeten, keine von außerhalb, insbesondere den Dörfern, nach Lüneburg kommenden Hutmacher zum Amt zuzulassen, was der Rat auch verfügte. Vgl. E. BODEMANN, Die ältesten Zunfturkunden der Stadt Lüneburg (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 1), Hannover 1883, S. 111. Interessant, aber vieldeutig, ist die Bestimmung der Greifswalder Hutmacherrolle von 1562: Niemand soll außerhalb des Amtes freien, sofern eine Meisterstochter vorhanden und *hie lust dartho beft*, doch soll niemand hart dazu verbunden, sondern das Freien frei sein (*sonderren dat frient frig syn*). Vgl. O. KRAUSE/K. KUNZE (wie Anm. 8) S. 162 ff. (Zitat S. 164).

<sup>48</sup> Im Hutmacherhandwerk wurden vor allem Stickerinnen beschäftigt. So finden sich Hinweise für Lüneburg 1524. Vgl. BODEMANN (wie Anm. 47) S. 111. Vgl. ferner die Vereinbarung der Hutmacherämter der Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar, Rostock und Mölln wegen der Gesellen von 1574. Gedruckt ebenda, S. 112 ff. Originale dieser Handwerkervereinigung befinden sich auch im StA Rostock, 1.2.7. Handwerksämter, Nr. 192 sowie im StA Wismar, R. A. Tit. IX, Hutmacher. Hier finden sich auch Bestimmungen für entlaufene Stickerinnen, ähnlich denen für entlaufene Gesellen. Diese Hutmachervereinbarung wurde zudem von Meistern unterschrieben, die z. T. in der Akte über den

stärkt in Erscheinung trat. Mit der weiteren Verbreitung von Lohnarbeit arbeiteten in einigen Handwerken zunehmend Frauen als Hilfskräfte in den Werkstätten. Vielfach weigerten sich Gesellen, neben Frauen in der Werkstatt zu arbeiten, weil sie befürchteten, dadurch ihre Ehre zu verlieren.<sup>49</sup> Daß diese Angst nicht unbegründet war, sehen wir an unserem Fall.

Den Punkt auf das i setzt Burchard Alltag jedoch, indem er erklärt, er wolle Catharina noch gerne haben, wenn er mit ihr sein Auskommen hätte und Meister werden könnte. (Er knüpft an seine Bereitschaft also – wohl schwer erfüllbare – Bedingungen.) Er habe sich zur Zeit noch mit keiner anderen eingelassen. Es stehe wohl an, daß man ihm in Rostock eines Meisters Tochter geben wolle, doch sei dies noch nicht vollzogen! Dabei hatte er doch selbst in einem Brief an das Leipziger Konsistorium ausgeführt, daß er in Rostock eine Meisterstochter heiraten wolle, was man ihm dort verweigern würde.<sup>50</sup>

War es Burchard eigentlich völlig gleich, welche Frau er heiratete? Wichtig schien ihm allein zu sein, über eine Heirat den Zugang zur Zunft zu gewinnen, um als selbständiger Meister arbeiten zu können. Frauen als Mittel zum Zweck, als Möglichkeit für die Förderung der beruflichen Karriere. Oder konnte er es sich nach Catharinas Ablehnung einfach leisten, großmütig seine Bereitschaft zur Erfüllung des einstigen Gelöbnisses zu leisten, ohne sich in die Gefahr zu begeben, dem auch nachkommen zu müssen?

Vieles spricht für unsere erste Vermutung. Das Konsistorium faßte jedenfalls den Beschluß, daß Burchard das Land (das albertinische Sachsen) für immer verlassen sollte.<sup>51</sup> Rat und geistlichem Gericht von Rostock teilt man zudem mit, daß Alltags in Rostock gegebene Darstellung falsch sei, da es zwischen ihm und der Magd ein öffentliches Eheverlöb- nis gegeben habe. Der Bitte nach Revidierung des Urteils könne man daher nicht entsprechen.<sup>52</sup>

---

Fall Burchard Alltag vorkommen. So z. B. der Rostocker Altermann Hans Gudeknecht, wohl Vater von Baltzer Gudeknecht und Kläger im Namen des Hutmacheramtes, sowie die Lübecker Meister Hartych Ryke und Hinrich Langepape, die bezüglich Alltags Lehrbrief nach Rostock geschrieben hatten.

<sup>49</sup> Vgl. H. WUNDER, Überlegungen zum Wandel der Geschlechterbeziehungen im 15. und 16. Jh. aus sozialgeschichtlicher Sicht, in: BEA LUNDT (Hg.), Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter. Fragen, Quellen, Antworten, München 1991, S. 20.

<sup>50</sup> Das Kurfürstliche Konsistorium schreibt am 7. 10. 1584 dem geistlichen Gericht und Rat von Rostock nochmals über die 1583 in Leipzig stattgefundene Befragung von Catharina und Burchard und verweist darauf, daß B. A. sich zu dem Verlöb- nis mit Catharina nochmals bekannt habe, dagegen aber geleugnet habe, daß er in Rostock mit der Tochter seines Meisters verlobt sei, was das Schreiben des Rostocker Rates nach Leipzig aber behauptet hätte. Man zeigt sich empört über diese Verdrehung der Wahrheit und sieht darin eine Verachtung und Verunglimpfung des Gerichts. Man bittet die Rostocker, sie mögen Alltag und dessen Anwalt Peter Brand des Rechts belehren. Zudem übersenden sie den Rostockern Abschriften von Schreiben der Hutmacher nach Leipzig sowie verschiedene Kopien von im Konsistorium befindlichen Aufzeichnungen und Protokollen zum Fall B. A., die sich ebenfalls in der Akte im StA Rostock befinden.

<sup>51</sup> Im gefaßten Abschied heißt es: *Es ist C. Rehebergerin freigelassen worden, das sie Burchart Aldach ehelichen mag oder nicht, do sie ihn aber nich ehelichen will, so soll Aldachen die vorehelichung in diesen landen nicht vorstattet werden, er soll sich auch dieser lande gantzlich enthalten, sich darinnen nicht aufhalten, in maßen ihme solches allenthalben ernstlich angezeigt auferlegt worden.*

<sup>52</sup> Schreiben des Kurfürstlichen Konsistoriums an Rat und geistliches Gericht zu Rostock vom 3. 8. 1583.

Die Ereignisse der folgenden Jahre mögen hier nur kurz angerissen werden. Burchard Alltag heiratete Margarethe Funcke. Der Rostocker Rat setzte sich demnach über das Leipziger Urteil hinweg. Nicht so das Hutmacheramt, denn auch dem mit einer Meisterstochter verheirateten Burchard wurde der Zugang zur Zunft – mit den bekannten Argumenten – weiter verwehrt. Burchard klagt deshalb weiter vor den Rostocker Instanzen, das in Leipzig gefaßte Urteil ficht er an. Die Anwälte scheinen an den klagenden Parteien jedenfalls gut verdient zu haben.<sup>53</sup> Interessant ist die Argumentation Alltags. Obwohl doch – so könnte man annehmen – mit der Urteilsverkündung im August 1583 in Leipzig die Angelegenheit geklärt schien, hat Burchard die Unbekümmertheit, die Vorfälle in Leipzig als nicht bewiesen anzusehen. Daß die Hutmacher nach wie vor behaupten würden, er habe sich in *Leipzig mit einer metzen verlobet und aber dieselbig deseriret, sei eine obnerhebliche lose anschuldigung*, ein noch schwebendes Rechtsverfahren, wonach nach der *keyserlichen Polickey-Ordnung* kein Handwerksgeselle aufgetrieben werden dürfe, solange kein rechtmäßiges Urteil gefällt sei.<sup>54</sup>

Der Streit erfährt eine erneute Zuspitzung, als Alltag ein Haus mietet und in eigener Werkstatt Hüte herstellt, sie aushängt und verkauft. Dies geschieht wohl – so ist anzunehmen – unter der Mithilfe seiner Ehefrau, denn als nicht der Zunft Angehöriger durfte er natürlich keine Gesellen halten, er selbst war ja im Rostocker Hutmacheramt noch nicht einmal als Geselle geduldet. Das Amt läuft gegen Burchards eigenständige Arbeit beim Rat geradezu Sturm und erreicht schließlich, daß drei Ratsdiener die Hüte Ende Mai 1584 beschlagnahmen.<sup>55</sup> Dabei kommt es zu tätlichen Auseinandersetzungen zwischen den Dienern und dem Ehepaar Alltag, das sich fortan über das Vorgehen der Diener ebenso beschwert wie über die Beschlagnahmung der Hüte, die nun das Amt zum eigenen Vorteil verkauft habe.<sup>56</sup> Einige Wochen nach dem Vorfall wandte sich auch Margarethe, *Borchart Altagen eheliche hausfrawe*, an den Rat zu Rostock und erhebt den Vorwurf, infolge des tätlichen Überfalls des Ratsdieners eine Fehlgeburt erlitten zu haben.<sup>57</sup> Ob dies der Wahrheit entsprach, läßt sich nicht feststellen. Es fällt nur auf, daß dieser Vorwurf in weiteren Supplikationen nicht mehr aufgegriffen wurde.

Seit Beginn des Jahres 1584 war auch der Herzog von Mecklenburg in diesen Fall eingeschaltet. Mehrere Briefe wechselten zwischen Burchard Alltag und dem Herzog, dem Hutmacheramt und dem Herzog, wie auch dem Rat und dem Herzog hin und her.

<sup>53</sup> In einem Schreiben der Hutmacher an das Kurfürstliche Konsistorium vom 20. 9. 1584 beschwerten sich diese über den Magister Peter Brand, der den *unverschampten Borcharden zu verteidigen haben mochte*. Sie bitten um die Zusendung weiterer, diesen Fall betreffenden Kopien.

<sup>54</sup> B. A. an den Rat von Rostock am 28. 10. 1583.

<sup>55</sup> Bereits in einem Schreiben vom 23. 10. 1583 an den Rat hatten die Hutmacher beklagt, daß B. A. Hüte herstellen und verkaufen würde. Am 28. 10. 1583 verfaßte B. A. eine Gegendarstellung, in der er sein Vorgehen für rechtens erklärt.

<sup>56</sup> Am 2. 6. 1584 beschwert sich B. A. beim Rat. Seinem armen Weibe seien nicht nur Haube und Mütze vom Kopf gerissen worden, *sondern dieselbig auch mit der faust für die brust gestossen, daß sie zwei Tage nicht vom bett gekommen ist, auch nochmals teglich großen schmerzen ihres leibs davon empfindet*. Gegen den Vorwurf des Verkaufs zum eigenen Vorteil wehren sich die Hutmacher: Es sei seit altersher üblich, daß der Erlös aus unrechtmäßig hergestellten und daher eingezogenen Hüten an die Armen im Armenhaus ginge. (Brief an den Rat vom 1. 6. 1584)

<sup>57</sup> Dies wolle sie durch mehrere glaubwürdige Frauen beweisen. Schreiben Margarethes an den Rat vom 22. 6. 1584.

Das Herstellen von Hüten durch B. A., wie auch das durch das Amt verfügte Arbeitsverbot – Burchard durfte weder als Geselle noch als Meister arbeiten – spielen eine zentrale Rolle. Burchard versucht, mit Hilfe des Herzogs sein Begehren auf Erlangung der Meisterschaft durchzusetzen. Selbst sein Schwiegervater Adam Funcke, Meister und Altermann<sup>58</sup> der Hutmacher zu Rostock, schrieb einen langen, eindringlichen Brief an den Herzog.<sup>59</sup> Er erwähnte darin auch die Vorgänge von Leipzig. Es ist die Sicht des Schwiegersohnes. Dieser habe in Leipzig der Magd die Ehe nur unter der Bedingung versprochen, daß er dort Meister werden könne. Adam bittet den Herzog um eine wohlwollende Entscheidung und schließt mit den eindringlichen Worten: damit ich *armer alter kranker man, der ich für meine eigene person mit großer beschwerung und noth beladen in solchen meinem ungeligk nicht zugleich auch den untergang und verderben meiner kinder, die sich doch redlich zu mehren gesinnet, für meinen augen sehen mügen.*

Auf Bitten des Herzogs an den Rat, doch zu veranlassen, daß die widerrechtliche Verfolgung gegen Alltag eingestellt werde, und dieser sein Handwerk gebrauchen möge, reagieren die Hutmacher voller Empörung und lehnen den Vorschlag des Herzogs rundum ab.<sup>60</sup> In fast allen Orten der ganzen deutschen Nation – so das Amt – sei es seit hundert und mehr Jahren üblich gewesen, daß niemand in eine Zunft aufgenommen würde, der dieser nicht würdig sei. Es folgen nun alle uns bekannten Vorwürfe gegen Burchard Alltag, derentwegen man nicht bereit sei, ihn *in unsere zunfft für einen amtsbruder aufzunehmen. Sintemal die embter auf ehre und redlichkeit gegründet und zur erhaltung derselben allen möglichen fleiß anwenden.*<sup>61</sup>

Als der Herzog den Rostocker Rat 1584 zu einer Entscheidung drängt, teilt dieser mit, daß die Angelegenheit beim Gericht noch unentschieden sei und man dem erwarteten Urteil nicht vorgreifen könne. Man hatte sich zudem nach Frankfurt an der Oder gewandt, weil man die verwickelte Angelegenheit einer *unverdächtigen Juristenfakultät* vorlegen wollte.<sup>62</sup> Ein Jahr später – 1585 – liegt noch immer kein Urteilsspruch vor, so daß Burchards Frau Margarethe sich an den Herzog wendet und darum bittet, er möge sich für eine Beschleunigung des Verfahrens einsetzen, denn die Sache würde beiden Parteien unerträgliche Kosten bereiten und vor allem sie und ihr Mann – *wir armen leute* – könnten die Unkosten kaum noch tragen.<sup>63</sup> Erst Ende 1587 wurde von der Juristenfakultät Frankfurt/Oder

<sup>58</sup> In den Händen der Älterleute lag die Leitung der Zunft und zu ihren vielfältigen Funktionen gehörten auch die Formalitäten bei der Aufnahme neuer Meister. Vgl. u. a. ST. WULF, Arbeit und Nichtarbeit in norddeutschen Städten des 14.–16. Jh. Studien zur Geschichte sozialer Zeitordnung (Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte 7), Hamburg 1991, S. 184. Der Einfluß Funkes auf das Rostocker Hutmacheramt bezüglich der Aufnahme seines Schwiegersohnes muß jedoch äußerst gering gewesen oder bei den auf B. A. lastenden Vorwürfen nicht wirksam gewesen sein.

<sup>59</sup> Das Schreiben Adam Funckes (ohne Datum) findet sich in einem Brief des Herzogs von Mecklenburg an den Rat von Rostock vom 6. 5. 1584 beigelegt.

<sup>60</sup> Schreiben der Hutmacher an den Herzog vom 12. 5. 1584, eingelegt in ein Schreiben des Herzogs an den Rat vom 13. 5. 1584. Es sei hier auch auf die erstaunlich schnelle Korrespondenz verwiesen.

<sup>61</sup> Verwiesen werden soll hier darauf, daß nun – Ende des 16. Jh. – in dieser Rostocker Quelle auch der Begriff „Zunft“ auftritt, der aber noch neben dem bisherigen Begriff „Amt“ steht und sich noch nicht durchgesetzt hat. Zur besonderen Rolle der Ehre im Handwerk vgl. VAN DÜLMEN (wie Anm. 24) sowie BRÄUER, Handwerk (wie Anm. 12).

<sup>62</sup> So der Vermerk in einem Gerichtsprotokoll unter dem Datum 6. 3. 1584.

<sup>63</sup> Brief Margarethes an den Herzog von Mecklenburg vom 22. 4. 1585, eingelegt in ein Schreiben

das Urteil gesprochen: Burchard Alltag sei nicht befugt, eine eigene Werkstatt in Rostock zu betreiben. Die Meister des Hutmacheramtes seien nicht verpflichtet, Burchard Alltag als Gesellen anzunehmen oder zu dulden.<sup>64</sup> Ein vernichtendes Urteil für Alltag.

Noch will er nicht aufgeben. Am 15. Juni 1588 wandte er sich mit einem eindringlichen Schreiben an Fürstin Sophie von Mecklenburg.<sup>65</sup> Obwohl er alle Voraussetzungen für die Meisterschaft habe, d. h. sein Handwerk ordentlich gelernt, gewandert, das Amt geeschet und seit fünf Jahren mit einer Meisterstochter verheiratet sei, werde ihm allein wegen der Leipziger Vorfälle das Amt nicht gestattet. Zur Entschuldigung führt er nun an, er sei doch damals ein ganz junger Geselle gewesen, der die Sache nicht so gut habe bedenken können.<sup>66</sup> Er beklagt, daß durch die langjährigen Verhandlungen alles, was er in seinem Gesellenstande durch fleißige Arbeit verdient, dafür habe aufwenden müssen. Und obwohl er die Tochter eines wohlhabenden Mannes geheiratet habe, seien sie nun in äußerste Armut gekommen und drohten, an den Bettelstab zu gelangen. Die Herzogin bittet den Rostocker Rat noch einmal, sich des Burchard Alltag gnädig anzunehmen und seiner Bitte stattzugeben.<sup>67</sup>

Im zeitlich letzten Stück der Akte, einem Schreiben der Hutmacher an den Rostocker Rat vom 27. August 1588, wird die Intervention der Herzogin für Burchard Alltag noch einmal empört zurückgewiesen. In diesen teuren, schwierigen Zeiten, in denen die Meister ihre Familien nur mit größter Mühe ernähren könnten, seien sie nicht bereit, einen Unwürdigen in das Amt aufzunehmen. Ein Fünkchen Wahrheit, das hier aufscheint. Burchard war also nicht nur der Geselle mit dem nichtgehaltenen Eheversprechen, der darum der Zunft nicht würdig war, er war vor allem ein Konkurrent auf dem enger werdenden Markt. Hier wird besonders deutlich, daß in den Zunftstatuten fixierte Sittengesetze vor allem das Ziel hatten, den Kreis der Berechtigten möglichst klein zu halten.<sup>68</sup>

Es sei hier nur angemerkt, daß sich in den Handwerkerakten in Wismar und Rostock für das 16. Jahrhundert eine Vielzahl von Fällen findet, in denen Gesellen wegen verweigerter Zunftaufnahme beim Rat der Stadt und beim Herzog von Mecklenburg Beschwerde einlegten. Wenn es um die Zurückweisung von Gesellen ging, beriefen sich die Zünfte immer auf ihre Statuten, die sie vom Rat erhalten und immer wieder bestätigt bekommen hatten. Dem Rat waren damit vielfach die Hände gebunden. Er konnte nur bitten, aber nicht fordern. Auch herzogliche Interventionen bewirkten in der Regel nichts.<sup>69</sup> Ein Beispiel aus

---

des Herzogs an den Rat vom 23. 4. 1585. Woher das Ehepaar Alltag die Mittel für den langen Prozeß nahm, ist unklar. Ihre eigenen Einkünfte dürften eher bescheiden gewesen sein, war ihnen eigene Arbeit doch vom Amt verboten. Es ist anzunehmen, daß sie von Adam Funcke unterstützt wurden.

<sup>64</sup> Urteil vom 7. 12. 1587.

<sup>65</sup> Schreiben B. A. an die Fürstin vom 15. 6. 1588, eingelegt in ein Schreiben Sophies von Mecklenburg an den Rat von Rostock vom 20. 6. 1588.

<sup>66</sup> Ansonsten wiederholt B. A. seine Version der Dinge: Er habe die Ehe nur für den Fall versprochen, falls er in Leipzig Meister werden könne, was man ihm nur deshalb verweigert habe, weil er in Lübeck gelernt habe. Schließlich sei er noch einmal in Leipzig gewesen, habe erneut angeboten, die Magd zu heiraten, falls man ihm das Amt gestatten würde. Neu ist seine Behauptung, er habe die Magd in Leipzig mit einer Summe Geldes abgefunden, als er seiner jetzigen Hausfrau die Ehe zugesagt habe. Damit sei die Sache doch beglichen.

<sup>67</sup> Schreiben Sophies von Mecklenburg vom 20. 7. 1588.

<sup>68</sup> Vgl. SCHULTZ (wie Anm. 25) S. 44 ff.

<sup>69</sup> Zur Verweigerung der Aufnahme in die Zunft, das Verhindern einer Niederlassung als Freimeister

Frankfurt/Main zeigt, daß sogar Interventionen von Mainzer Erzbischof, Kaiser und Papst bei der Zunft unerhört bleiben konnten. 1488 wurde der Wollweber Albrecht Münckeler in Frankfurt nicht zum Handwerk zugelassen, weil er mit einer unehelich geborenen Frau verheiratet war. Obwohl Papst und Kaiser die betreffende Frau legitimiert hatten, ging das Weberhandwerk nicht von seiner Haltung ab und hielt den Bewerber von der Zunft fern.<sup>70</sup>

Mit der Ablehnung der Rostocker Hutmacher entzieht sich der weitere Gang der Dinge unserer Kenntnis. Der aufmerksame Leser wird sich nun aber die Frage stellen, warum im Titel von den drei Frauen des Burchard Alltag gesprochen wurde, denn bisher lernte er nur Catharina Rehebergerin und Margarethe Funcke kennen.

Erinnern wir uns noch einmal an den Hauptstreitpunkt: Burchard Alltag hatte immer behauptet, daß er Catharina die Ehe nur unter der Bedingung versprochen hätte, wenn er in Leipzig Meister werden könnte, und daß dieses Eheversprechen nicht öffentlich erfolgt sei.<sup>71</sup>

Aufklärung vermag ein Protokoll, angefertigt vom Kurfürstlich Sächsischen Konsistorium vom 31. Juli 1578 zu geben, das sich ebenfalls in der Akte des Rostocker Stadtarchivs befindet. Warum in der Argumentation unserer Kontrahenten nicht darauf zurückgegriffen wurde, bleibt verwunderlich.<sup>72</sup>

1580 hatte Catharina wegen ihres entlaufenen Verlobten vor dem Konsistorium vorgesprochen. Die Kopie aus Leipzig enthüllt nun, was bereits zwei Jahre zuvor geschehen war.

Am 30. Juli 1578 waren nämlich Burchard und Catharina vor dem Konsistorium befragt worden, ebenso der Zeuge Stefan Hartmann aus Annaberg, ein Handwerksgeselle. Catharina und Burchard bekennen, daß sie seit einem Jahr verlobt seien, doch während Burchard Alltag das Verlöbnis auch halten wolle, wolle dies Catharina nicht mehr tun. Der Grund für ihre Abneigung: Sie habe erfahren, daß Burchard bereits in Lüneburg mit der Meisters-tochter Catharina Hansen verlobt gewesen sei. Burchard gibt dies zu und erklärt, daß diese Verlobte vor eineinhalb Jahren verstorben sei, also vor der Zeit, in der er sich mit Catharina Rehebergerin verlobt habe. Der Zeuge Stefan Hartmann, der in der fraglichen Zeit in Lüneburg war, bestätigt Alltags Angaben. Alltag verweist noch darauf, daß es sich eigentlich nicht um ein richtiges Verlöbnis zu Lüneburg gehandelt habe, eine Argumentation, die uns aus seinem Munde doch sehr bekannt vorkommt. Der Vater von Catharina Hansen habe vielmehr zu ihm, als er wandern wollte, gesagt, daß er sich ehrlich halten solle, denn wenn er zurückkäme, wolle er ihm seine Tochter zur Ehe geben.

---

sowie dem Verbot der Bönhasentätigkeit vgl. EIBL (wie Anm. 25). Daß die Zünfte sich unerbittlich bei der Ausgrenzung von ihnen nicht genehmen Personen zeigten, darauf verweist auch E. URTZ, *Die Frau in der mittelalterlichen Stadt*, Leipzig 1988, S. 149. In Görlitz hatte ein Schneidermeister seine Frau, die mit einem Gesellen davongelaufen war, wieder aufgenommen und war dafür aus der Zunft ausgeschlossen worden. Selbst der Einsatz des Kanzlers des böhmischen Königs für dieses Ehepaar konnte nichts bewirken.

<sup>70</sup> Vgl. WESOLY (wie Anm. 8) S. 248.

<sup>71</sup> Auch BURGHARTZ (wie Anm. 35), S. 17 zeigt, daß in Basel das Ehegericht in zahlreichen Fällen darüber zu entscheiden hatte, ob ein rechtmäßiges Eheversprechen vorlag oder nicht. Dabei sollten nur Eheversprechen vor zwei Zeugen als gültig anerkannt werden.

<sup>72</sup> Bereits in ihrem Schreiben vom 7. 10. 1584 an Rat und geistliches Gericht von Rostock wies das Leipziger Konsistorium auf die Vorgänge von 1578 hin und legte eine Kopie davon dem Schreiben bei.

Catharina Rehebergerin zeigt sich zunächst weiterhin störrisch. Sie wolle Burchard nicht mehr haben, weil er vor ihr mit einer anderen verlobt gewesen sei. Schließlich erklärt sie sich doch bereit, Alltag zu heiraten, vorausgesetzt, dieser werde Bürger und Meister.<sup>73</sup> Diese Bemerkung verweist mit aller Deutlichkeit darauf, daß die Wahl des Ehepartners vornehmlich unter dem Aspekt der sozialen Sicherung oder des sozialen Aufstiegs erfolgte.<sup>74</sup> Im Protokoll erklärt Burchard, daß er das Handwerk schließlich gelernt habe, um Meister zu werden. Daraufhin, so die Protokollnotiz, hätten sich die beiden die Ehe aufs Neue versprochen. Dies wird als Beschluß festgehalten mit dem Hinweis, die beiden mögen die Ehe durch *den christlichen kirchgang und die eheliche beiwohnung* baldigst vollziehen und den zwischen ihnen gewachsenen Widerwillen gegeneinander überwinden. Diese Formulierung ist ein in Ehegerichtsklagen und Urteilen wohl häufig auftretender Topos. Auch in Basel wurde 1538 im Zusammenhang mit einem gültig angesehenen Eheversprechen bestimmt, daß der junge Mann seine Verlobte zum ehelichen Weib haben, mit ihr nach christlicher Ordnung zur Kirche gehen solle, und daß sie ehelich beieinander wohnen sollten. Wurde ein Eheversprechen für gültig erkannt, ordnete man den öffentlichen Kirchgang an.<sup>75</sup>

Die Gerüchte um die Lüneburger Verlobung hatten jedoch bereits dazu geführt, daß Burchard in Leipzig das Handwerk verboten worden war.<sup>76</sup> Ob ein Schreiben des Konsistoriums an den Rat von Leipzig, das nach dem erneuten Eheversprechen erfolgte, von Erfolg gekrönt war, ist nach unserem Wissen um den Verlauf der späteren Auseinandersetzungen in Rostock eher zu bezweifeln. Das Konsistorium hatte angewiesen, daß nun keinerlei Ursache mehr bestünde, Burchard Alltag das Handwerk zu verbieten und ihn für einen Schelm zu halten. Man möge ihn sein Handwerk ungehindert treiben lassen. Dies tat man aber in Leipzig nicht, wie wir wissen. Kurze Zeit nach diesen Vorfällen war Burchard aus Leipzig verschwunden, wohl in der Hoffnung, woanders sein Glück machen und die Meisterschaft gewinnen zu können. Dies ist ihm auch in Rostock nicht gelungen.

Die Leipziger Vorfälle waren – so scheint es – ein äußerst passendes Argument für die Abwehrhaltung der Zunft. Ob Burchard ohne diese ihn einholende Vergangenheit mehr Glück gehabt hätte?

Die Vorwürfe, er sei ein Kannendieb, die Vorgänge um den Geburts- und Lehrbrief sowie seine eigenständige Hutmacherarbeit lassen dies wenig wahrscheinlich erscheinen. Doch gegen diese Vorwürfe hätte er bei einer gerichtlichen Entscheidung wohl eine Chance gehabt,

<sup>73</sup> Interessant ist, daß für Konstanz ein Fall belegt ist, in dem der Mann (!) vor dem Rat erklärte, der Heirat nur für den Fall zugestimmt zu haben, falls die Frau ihm das Konstanzer Zunft- und Bürgerrecht kaufe. Vgl. DOBRAS (wie Anm. 39) S. 256. Der mit der Heirat verknüpfte Aspekt des sozialen Aufstiegs wird hier besonders deutlich.

<sup>74</sup> Vgl. BRÄUER, Handwerk (wie Anm. 12) S. 107, der am Chemnitzer Material zudem feststellte, daß Bürgereid und Eheversprechen in der Regel fast zum gleichen Zeitpunkt geleistet wurden.

<sup>75</sup> BURGHARTZ (wie Anm. 35) S. 19 u. 21.

<sup>76</sup> Auch in Leipzig findet sich für das 16. Jh. eine verstärkte Abwehrhaltung der Zünfte gegen um Aufnahme begehrende Gesellen. Ein Schustergeselle wurde so 1539 nur deshalb abgelehnt, weil er sein Handwerk in einer Stadt gelernt hatte, deren Zunft von den Leipziger Meistern nicht akzeptiert wurde, eine Parallele zu B. A., der die Abwehrhaltung der Leipziger Hutmacher gegenüber Hutmachern, die ihr Handwerk in Lübeck oder anderen wendischen Hansestädten gelernt hatten, ebenfalls zu spüren bekommen hatte (vgl. Anm. 46). Der Leipziger Rat unterstützte den Gesellen, weil er eine Witwe mit vielen kleinen Kindern gehelicht hatte. Vgl. BRÄUER, Gesellen (wie Anm. 12) S. 104.

die Vorgänge in Leipzig sowie Burchards sich widersprechende Argumentation bis hin zur Beugung der Wahrheit ließen ihm aber eine solche nicht.

Drei Frauen haben im Leben des Burchard Alltag, soweit wir es verfolgen konnten, eine Rolle gespielt. Sie sollten ihm den Weg zur Meisterschaft ebnen. Was in Lüneburg nach abgeschlossener Wanderschaft hätte gelingen können, verhinderte der Tod der Verlobten. Seine Leipziger Verlobte, Catharina Rehebergerin, hoffte wohl selbst auf den sozialen Aufstieg, den ihr eine Ehe mit Burchard bringen sollte. Sie war aus Joachimsthal nach Leipzig gekommen. Doch auch sie ist in den übersteigerten Vorstellungen von Ehre gefangen. Als sie erfuhr, daß Burchard bereits in Lüneburg verlobt war, will sie die Verlobung lösen. Doch ob dies nur um der Ehre willen geschah, ist dennoch fraglich. Schließlich hatte man Burchard in Leipzig schon das Handwerk verboten, als sie die Verlobung lösen wollte. Eine erneute Zustimmung gab sie nur unter der Bedingung, daß Burchard in Leipzig Bürger werde und das Handwerk gewinne. Damit wäre auch sie Bürgerin und Meistersfrau in Leipzig geworden. Die 1580 erfolgte Lossprechung von der Verlobung verbesserte ihre Chancen auf eine Heirat in Leipzig nicht unbedingt. 1583, als sie mit Burchard erneut vor dem Konsistorium erschien, war sie immer noch ledig, dennoch aber nicht bereit, nun mit Burchard Alltag die Ehe einzugehen. Mit Sicherheit wußte sie aber auch, daß ein sozialer Aufstieg mit Burchard Alltag nicht mehr zu erzielen war.

Margarethe Funcke war die Tochter eines wohlhabenden Rostocker Meisters, für Burchard Alltag eigentlich eine gute Partie, wenn ihn nicht seine Vergangenheit eingeholt hätte. Was veranlaßte aber Margarethe, Burchard schließlich auch zu heiraten, obwohl die Abwehrhaltung der Zunft nach ihrer Verlobung deutlich und die Leipziger Vorfälle auch ihr bekannt waren? In Leipzig hatte Burchard 1583 sein Rostocker Verlöbnis zu leugnen gesucht. Dennoch heiratete Margarethe diesen Mann und blieb an seiner Seite und kämpfte mit ihm gemeinsam den aussichtslosen Kampf um Aufnahme in die Zunft. Für sie brachte die Ehe mit Burchard Alltag jedenfalls Kampf und Mühsal und schließlich den sozialen Abstieg.

Burchard selbst scheint immer nur seinen Vorteil gesucht zu haben. Als ihm die jeweiligen Verlobten den erhofften Aufstieg nicht brachten, schreckte er vor Lügen nicht zurück. Angeblich wurde er immer überredet und tat nichts aus freier Entscheidung. In Lüneburg habe ihn sein Meister überredet, sich mit seiner Tochter zu verloben, in Leipzig habe ihn ebenfalls ein Meister zur Verlobung mit Catharina Rehebergerin überredet, und auch in Rostock hatte man ihm – wollten wir ihm glauben – Margarethe geradezu aufgeschwatzt, eine Verlobung, die angeblich noch nicht vollzogen war, weshalb er sich in Leipzig 1583 erneut bereit erklärte, Catharina Rehebergerin zu ehelichen.<sup>77</sup> Waren Frauen für Burchard Alltag nur Mittel zum Zweck, die ihm die berufliche Karriere ermöglichen sollten? Denn um die Meisterschaft zu gewinnen, war unter anderem die Ehe mit einer geeigneten, *rechtschaffenen* Frau von gutem Leumund eine entscheidende Bedingung.

Die starre Abwehrhaltung der Rostocker Hutmacher knüpft an die strengen Ehrvorstellungen der Zünfte an, die uns aus den Zunftstatuten des 15., aber vor allem 16. Jahrhunderts gut bekannt sind. In dieses System von Ehre war auch Burchard Alltag eingebunden.

<sup>77</sup> Inwieweit die Argumentation Alltags von seinen beiden Anwälten geprägt wurde, ist unklar. Es ist aber nicht auszuschließen, daß gerade auch die vermeintlichen Ungereimtheiten auf Kosten seiner Anwälte gehen.

Nach dem Tod seiner ersten Lüneburger Verlobten hatten sich seine Aussichten auf die Meisterschaft verschlechtert, ihm blieb wohl nur die Flucht nach vorne. Catharina hatte ihn zuerst mit der Begründung abgelehnt, er sei in Lüneburg bereits verlobt gewesen. Zum Zeitpunkt ihrer Ablehnung gab es von seiten der Leipziger Zunft bereits massiven Widerstand gegen Burchard, so daß sie wohl wußte, daß die an eine Ehe mit Burchard geknüpften Aufstiegschancen gering waren. Allein der spätere Schwiegervater Adam Funcke und die spätere Ehefrau Margarethe hielten zu ihm, was wohl nur möglich war, wenn sie von seiner Rechtschaffenheit überzeugt waren. Adam Funcke, selbst angesehener Meister in Rostock, hätte den Prozeß wohl nicht solange unterstützt, hätte er nicht die Hoffnung auf Erfolg gehabt. Burchards sich widersprechende Angaben bis hin zu eindeutigen Lügen sind wohl weniger einer anzunehmenden Windigkeit und Skrupellosigkeit seiner Person geschuldet als vielmehr den herrschenden Ehrvorstellungen, die ihm keine andere Chance ließen. In diesem Kontext müssen wohl auch die Widersprüche in seinem Verhalten gesehen werden.

Aus der Sicht der Beteiligten auf die Dinge konnten wir etwas von ihrer Gefühlswelt, dem ethischen Horizont vergangener Zeiten, erfahren. Die strengen Ehrvorstellungen der Zunft verbanden sich mit einer starken Abwehrhaltung gegen diejenigen, die diese Normen verletzten. Weit geringere Verfehlungen als die unseres Burchard Alltags, vermochten Bewerber für eine Zunftaufnahme auf Dauer ins Abseits zu stellen.<sup>78</sup> Der tatsächlich bestehende Zusammenhang von Ehre und Sicherung der materiellen Existenz wurde von den Rostocker Hutmachern – sicher ungewollt – selbst herausgestellt. Die Ämter seien auf Ehre und Redlichkeit gegründet, über deren Einhaltung sie zu wachen hätten, begründeten sie einmal ihre Ablehnung gegen die Aufnahme Alltags, um an anderer Stelle zuzugeben, daß sie in schwierigen Zeiten, in denen sie ihre Familien nur mit größter Mühe ernähren könnten, nicht bereit seien, einen *Unwürdigen* in ihr Amt aufzunehmen. Dieser Argumentation der Quelle braucht der Historiker nichts hinzuzufügen. Drohender Ehrverlust, der Verlust des guten Rufes in der Öffentlichkeit hatte in der ehrbewußten ständischen Gesellschaft zudem eine verhaltensregulierende und disziplinierende Wirkung.<sup>79</sup> Die Ehre erscheint damit aber

<sup>78</sup> Zu Beginn des 17. Jh. wies die Gerberzunft in Rostock den Gesellen Paul Brankendorf ab, als er beehrte, Meister zu werden, weil er in Braunschweig gelernt und sich dort öffentlich mit der Tochter seines Meisters verlobt hatte. Siehe StA Rostock, Rat, Handwerk und Gewerbe, Nr. 611, Streit des Gerbergesellen Paul Brankendorf mit dem Gerberamt wegen verweigerter Rezeption 1606–1608 sowie ebenda, Nr. 619, Streit des Gerberamtes mit Gesellen Brankendorf wegen grober Beleidigung 1606 bis 1612. BRÄUER, Handwerk (wie Anm. 12) S. 140 hebt, die Ehre des Handwerks betreffend, hervor, daß jeglicher Fehltritt zu einem öffentlichen Kritikpunkt wurde, der die Betroffenen selbst und die gesamte Zunft belastete.

<sup>79</sup> Damit ist das Problem der in der jüngsten Forschung breit diskutierten Sozialdisziplinierung angesprochen. Verwiesen sei hier auf W. SCHULZE, Gerhard Oesterreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der frühen Neuzeit“, in: ZHF 14/1987, S. 265–301, der auch darauf hinweist (S. 275), daß Zunftordnungen nicht nur Reglementierungen der Handwerkerorganisationen sind, sondern des noch ungeschiedenen öffentlichen und privaten Lebens ihrer Mitglieder. Mit der Bestrafung abweichenden Verhaltens zielte man auf die Ehre derjenigen, die sich der Regelverstöße schuldig gemacht hatten. So G. LOTTES, Disziplin und Emanzipation. Das Sozialdisziplinierungskonzept und die Interpretation der neuzeitlichen Geschichte, in: Westfälische Forschungen 42/1992, bes. S. 66., der am herkömmlichen Konzept aber auch Kritik übt.

geradezu als ein Schlüsselwort für Zugänge zu Verhaltensweisen in ständisch strukturierten Gesellschaften, in denen existentielle Sicherheit vom guten Ruf abhing.<sup>80</sup> In einer festgefügt sozialen Struktur war jeder sofort gefährdet, wenn er Angriffe auf vermeintliche Ehrverletzungen nicht zurückweisen konnte. Der gewiß nicht alltägliche Fall des Burchard Alltag dokumentiert dies wohl in eindringlicher Weise.

---

<sup>80</sup> Vgl. dazu auch J. PETERS, Sozialgeschichtliche Wege zur Volkskultur. Eine Zwischenbilanz der historischen Lebensweiseforschung in der DDR. (Zugleich Rezension zu R. VAN DÜLMEN (Hg.), Kultur der einfachen Leute. Bayrisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jh., München 1983 sowie R. VAN DÜLMEN, N. SCHINDLER (Hg.), Volkskultur. Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags, Frankfurt/Main 1984, in: Jb. f. Wirtschaftsgeschichte 1988, H. 3, S. 157 ff. bes. S. 160. Zur Bedeutung von Ehre vgl. VAN DÜLMEN (wie Anm. 24), der auf die Bedeutung von „Ehre“ als eine zentrale verhaltensregulierende Kategorie der vormodernen Gesellschaft hinweist. Vgl. auch J. RITT-RIVERS, „Honor“ in: International Encyclopedia of Social Sciences, Bd. 6, 1986, S. 503 ff.